

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.08.2024

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-21/24

Nummer:

Z-7.4-3386

Geltungsdauer

vom: **21. August 2024**

bis: **21. August 2029**

Antragsteller:

H. Stocker GmbH

Stocker Weg 1
6175 KEMATEN
ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen T400 L90 und T160 L30
Typen "KombiLine Leichtbauschächte"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Regelungsgegenstand ist das Zusammenfügen von Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen mit den Bezeichnungen "KombiLine Leichtbauschacht L90" und "KombiLine Leichtbauschacht L30" aus nichtbrennbaren Calciumsilikatplatten. Die Außenschalen werden aus dem v. g. Plattenmaterial in den Werkstätten des Antragstellers zugeschnitten und zusammengefügt. Außenschalen (Schächte) werden in den Baulängen 300 mm, 600 mm und 1200 mm hergestellt und haben quadratische oder rechteckige lichte Querschnitte. Der maximale lichte Durchmesser der Außenschalen (Schächte) beträgt 340 mm. Die Außenschalenelemente werden durch Einlegen eines verzinkten Stahlblechverbinders zentriert und mit Kleber verbunden (siehe Abschnitt 2.1.4).

Die Außenschalen (Schächte) "KombiLine Leichtbauschacht L90" sind für Montageabgasanlagen (3-schalig), entsprechend Abschnitt 7.2.3 und 8.1.1.3 von DIN V 18160-1¹, für die Abgasanlagen mit der Produktklassifizierung T400 L_A90² bestimmt. Die Außenschalen (Schächte) "KombiLine Leichtbauschacht L30" sind zur Herstellung von Abgasleitungen mit der Produktklassifizierung T160 L_A30³ bestimmt.

Die Herstellung der Montageabgasanlagen erfolgt nach den Verwendungsregeln von DIN V 18160-1¹. Bei Abgastemperaturen über T200 ist besonders auf die Einhaltung der in DIN V 18160-1¹, Abschnitt 6.9.3.1 beschriebenen Abstandsregeln zu achten.

Zur Erfüllung der Feuerwiderstandsdauer L_A90² bzw. L_A30³ sind in Tabelle 1 die konstruktiven Mindestbedingungen für die jeweilige Ausführung angegeben. Der belüftete Ringspalt darf auch mit Dämmschalen für Abgasanlagen versehen werden.

Tabelle 1: Schachtkonstruktionen in Verbindung mit der abgasführenden Innenschale

Schachtdicke	Belüfteter Ringspalt	Oder Dämmung der Innenschale	Klassifizierung
1 x 40 mm	≥ 30 mm	≥ 30 mm	L _A 90
1 x 25 mm			L _A 30

Bei einer Anwendung mit Innenschalen für Überdruck ist der Abschnitt 8.2.1 der DIN V 18160-1¹ zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für Außenschalen (Schächte) mit der Bezeichnung KombiLine Leichtbauschacht L90" und "KombiLine Leichtbauschacht L30" sind die in Tabelle 2 aufgeführten Bauprodukte mit den angegebenen Eigenschaften zu verwenden.

¹ DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung
² L_A90 Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN V 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
³ L_A30 Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN V 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 2: Zusammenstellung der Bauprodukte für die Außenschalen (Schächte)

Bezeichnung	Dicke	Dichte/ Flächengewicht	Baustoff-klassifizierung
Calciumsilikatplatte	1 x 40 mm oder 1 x 25 mm	ca. 500 kg/m ³	A1
Promat-Kleber K84		ca. 1850 kg/m ³	A1
Stahlblechverbinder	t ≥ 1 mm, b ≥ 80 mm		verzinktes Stahlblech
Spanplattenschrauben	6,0 x 80		verzinkt
Heftklammern	12,2/80/1,9		verzinkt

Die Formen und Abmessungen der Außenschalen müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 7 entsprechen.

2.1.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Außenschalen (Schächte)

Die Calciumsilikatplatten müssen frei von Rissen sein und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Die Dicke der Platten zur Herstellung des "KombiLine Leichtbauschacht L30" beträgt mindestens 25 mm und die des "KombiLine Leichtbauschacht L90" mindestens 40 mm.

2.1.2 Heftklammer und Spanplattenschrauben

Zum Fügen und Verbinden der Platten sind verzinkte Heftklammern [12,2 x 80 x 1,9 mm] im Abstand ≤ 170 mm und zum Anbringen einer abnehmbaren Frontplatte verzinkte Spanplattenschrauben [6 x 80 mm] mindestens 6 Stück pro 1,2 m Element zu verwenden.

2.1.3 Stahlblechverbinder

Der Stahlblechverbinder wird aus 1 mm verzinktem Stahlblech gefertigt und weist Abmessungen entsprechend den Angaben der Anlage 7 auf. An zwei Außenseiten sind je ein Winkel als Fixierungs- und Zentrierungshilfe aufgeschweißt.

2.1.4 Kleber

Die Calciumsilikatplatten werden mit dem "Promat-Kleber K84" zu einem Formstück mit quadratischem oder rechteckigem Grundriss entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P NDS04-5 zusammengeklebt.

2.1.5 Dämmschalen für Abgasanlagen

Sofern eine Dämmung der Innenschale erforderlich ist, dürfen nur Dämmstoffe nach DIN EN 14303⁴ verwendet werden, deren Rußbrandbeständigkeit nachgewiesen ist, und deren obere Anwendungsgrenztemperatur nach v. g. Norm größer oder gleich der benötigten Temperaturklasse der Abgasanlage ist. Die Rußbrandbeständigkeit kann durch eine Prüfung im System nach DIN EN 1856-1⁵ mit zusätzlicher Herstellererklärung zum verwendeten Dämmstoff oder gemäß Abschnitt D3 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe 2017/1 durch eine Technische Dokumentation festgestellt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Außenschalen (Schächte) sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 2.1 herzustellen.

⁴ DIN EN 14303:2016-08

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14303:2015

2.2.2 Kennzeichnung

Die Formstücke, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel der Außenschalen (Schächte) müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 L_A90 bzw. T160 L_A30 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Bei Anlieferung der Werkstoffe (Calciumsilikatplatten nach Abs. 2.1.1, Kleber nach Abs. 2.1.4) sind die Lieferscheine und die Ware zu kontrollieren. Darüber hinaus sind am fertigen Produkt vor Auslieferung mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

Tabelle 3: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Calciumsilikatplatten	jeweils verwendeter Typ L30 und L90, Bezeichnung, Wanddicke	mehrmals fertigungstäglich	Beim DIBt hinterlegte Nachweise Anlage 1 und 2
2.1.2	Heftklammern u. Spanplattensch.	Abmessung, Anzahl und Material		Abschnitt 2.1.2
2.1.3	Stahlblechverbindung	Formgebung, Abmessungen		Anlage 3
2.1.4	Kleber	Übereinstimmungszeichen		P-NSD04-5

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossenen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung der Montageabgasanlagen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN V 18160-1⁵ soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Für die Richtungsänderungen des Schachtes sind Formstücke entsprechend den Angaben in Anlage 3 aus dem gleichen Werkstoff wie der übrige Schacht zu verwenden. Die Auflage der Schrägführung und des Schachtabchnittes darüber sind an der anschließenden Wand sicher zu befestigen. Dabei sind die Dübelkräfte der Krafteinleitung in die Wand in jedem Einzelfall zu ermitteln. Die verwendete Innenschale muss entsprechende Bauteile beinhalten, die die aus den thermischen Betriebsbeanspruchungen resultierende Längendehnung in sich aufnehmen kann, sodass keine weiteren Druckspannungen auf die Außenschalen (Schächte) wirken können. Die Schrägführung muss in einem stets zugänglichen Raum liegen und darf nicht mehr als 45° zwischen der Schachtachse und der Senkrechten betragen.

Montageabgasanlagen im Unterdruck dürfen einmal mit einem Winkel bis 30° zwischen der Achse und der Senkrechten schräg geführt werden; bei Anlagen im Überdruckbetrieb darf dieser Winkel 45° betragen.

Die Schächte sind gegen Ausknicken zu sichern. Dieses kann entweder durch eine Deckeneinspannung oder durch geeignete Wandbefestigungen erfolgen. Der Abstand zwischen den Befestigungen bzw. zwischen dem Deckendurchgang und der Befestigung darf maximal 3 m betragen.

3.1.1 Montageschornsteine

Der "KombiLine Leichtbauschacht L90" darf zu Herstellung von Außenschalen für Schornsteine mit abgasführenden Innenschalen nach DIN EN 1856-1⁵, DIN EN 1856-2⁶, DIN EN 1457-1⁷ bzw. DIN EN 1457-2⁸ verwendet werden. An diese Schornsteine dürfen Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe angeschlossen werden, die in der Regel keine höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren Querschnitt des Schachtes muss ein 3 cm Ringspalt verbleiben; er darf auch mit Mineralfaserdämmstoffen, die für diese Verwendung bestimmt sind, gedämmt werden. Von der Oberfläche der Außenschale sind 5 cm Abstand zu brennbaren Baustoffen einzuhalten.

3.1.2 Schächte von Abgasleitungen

Der "KombiLine Leichtbauschacht L30" und der "KombiLine Leichtbauschacht L90" dürfen auch zur Herstellung von Schächten von Abgasleitungen verwendet werden. Die Schächte weisen einen Feuerwiderstand von 30 bzw. 90 Minuten auf.

Die Abstände zu brennbaren Baustoffen sind in Abhängigkeit der verwendeten Abgasleitung sowie der angeschlossenen Gas- oder Ölfeuerstätten nach DIN V 18160-1¹, Abschnitt 6.9 zu bestimmen.

5	DIN EN 1856-1:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen
6	DIN EN 1856-2:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall
7	DIN EN 1457-1:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-1:2012
8	DIN EN 1457-2:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil 2: Innenrohre für Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-2:2012

3.2 Bemessung

Für den Nachweis der Standsicherheit sind die Bestimmungen von DIN V 18160-1⁵ Abschnitt 13 zu beachten.

Die Berechnung des lichten Querschnitts für die Innenschale ist mit den Trippelwerten der anzuschließenden Feuerstätte nach DIN EN 13384-1⁹ oder -2¹⁰ durchzuführen. Je nach Ausführung der Abgasanlage sind die Mindestabmessungen für einen Ringspalt, Dämmstoffschichtdicken und Außenschalenabmessungen zu bestimmen.

3.3 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1⁵. Die Schachtelemente dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Die Schachtelemente werden durch Stahlblechverbinder zentriert und fixiert und mit dem Kleber nach Abschnitt 2.1 verbunden und zusätzlich verklammert bzw. verschraubt (siehe Anlagen 1 bis 7).

Das Gewicht der Schächte ist mindestens alle 15 m auf Massivdecken F90 abzutragen. Hierzu sind auf der Außenseite umlaufend, mindestens jedoch dreiseitig, befestigte Streifen aus den in Abschnitt 2.1 genannten Calciumsilikatplatten, 40 mm dick und 60 mm hoch, zu verwenden. Die Schächte sind gegen Ausknicken zu sichern. Dies kann entweder durch eine Deckeneinspannung oder durch geeignete Wandbefestigungen erfolgen. Der maximale Abstand darf nicht mehr als 3 m betragen.

Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ausgeführten Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Der Unternehmer, der die Abgasanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass bei Ausführung der Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eingehalten werden. Er hat in Abhängigkeit der jeweils verwendeten Bauelemente die Abgasanlagenkennzeichnung zu überprüfen. Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 8 verwendet werden.

3.4 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)¹¹. Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 8 verwendet werden.

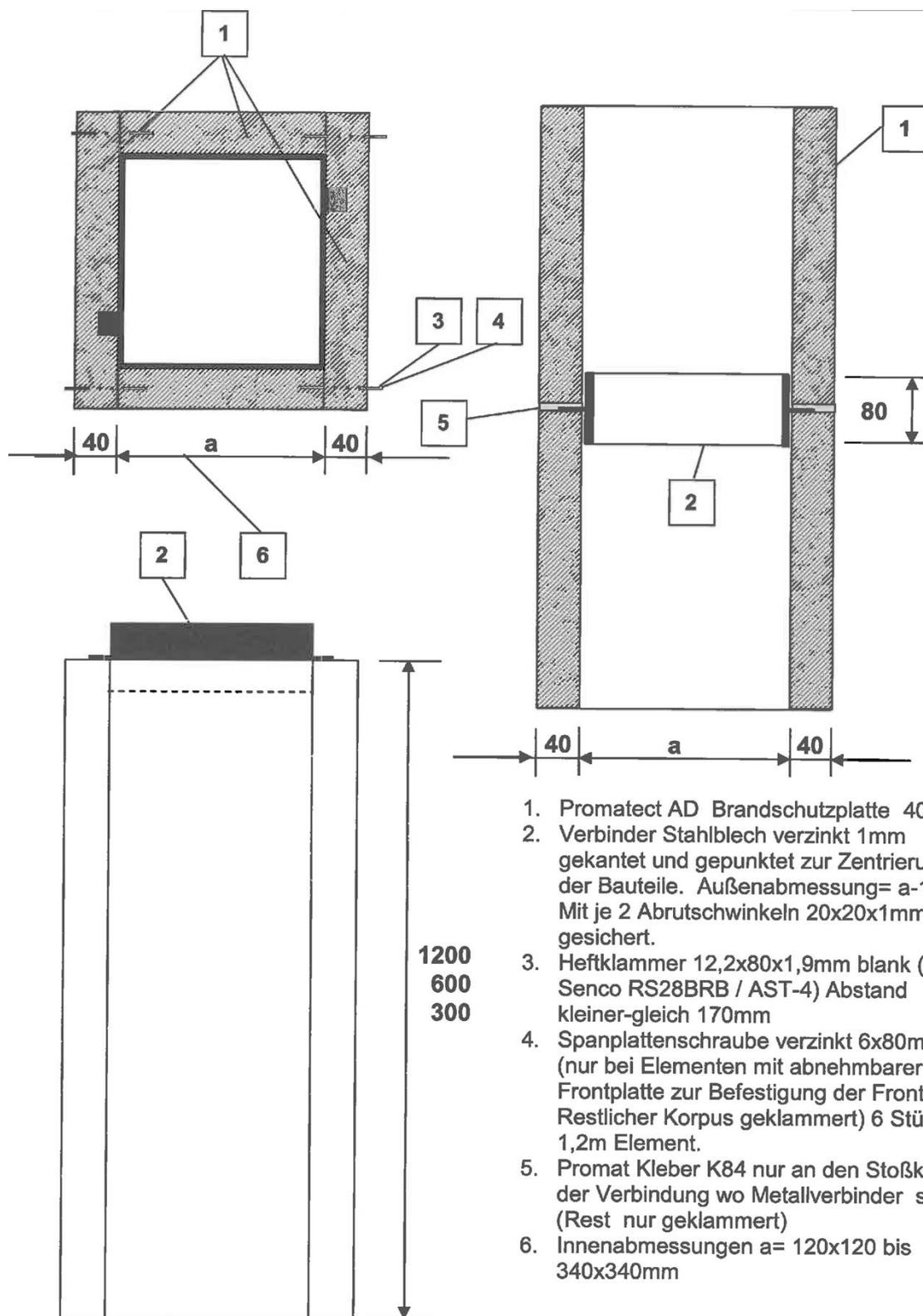
3.5 Beschriftung

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist im Bereich der unteren Reinigungsöffnung mit einem festen Schild (mindestens 52 mm x 105 mm) mit folgenden Angaben in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung zu kennzeichnen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

9	DIN EN 13384-1:2015-06	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015
10	DIN EN 13384-2:2015-06	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015
11	Nach Landesrecht	

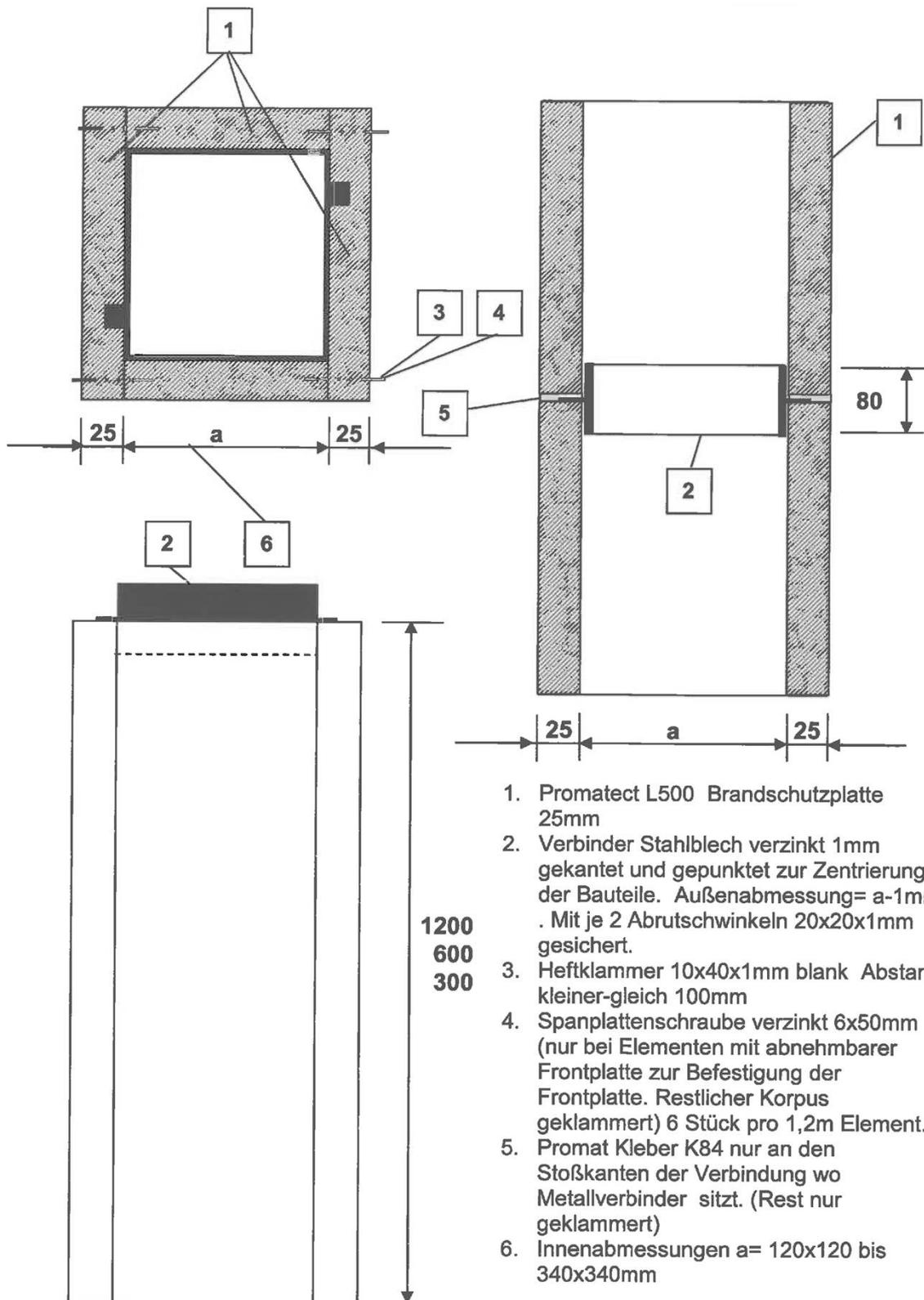


1. Promatect AD Brandschutzplatte 40mm
2. Verbinder Stahlblech verzinkt 1mm gekantet und gepunktet zur Zentrierung der Bauteile. Außenabmessung= a-1mm . Mit je 2 Abrutschwinkeln 20x20x1mm gesichert.
3. Heftklammer 12,2x80x1,9mm blank (z.B. Senco RS28BRB / AST-4) Abstand kleiner-gleich 170mm
4. Spanplattenschraube verzinkt 6x80mm (nur bei Elementen mit abnehmbarer Frontplatte zur Befestigung der Frontplatte. Restlicher Korpus geklammert) 6 Stück pro 1,2m Element.
5. Promat Kleber K84 nur an den Stoßkanten der Verbindung wo Metallverbinder sitzt. (Rest nur geklammert)
6. Innenabmessungen a= 120x120 bis 340x340mm

Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen T400 L90 und T160 L30 Typen "KombiLine Leichtbauschächte"

Ansicht Formstück

Anlage 1

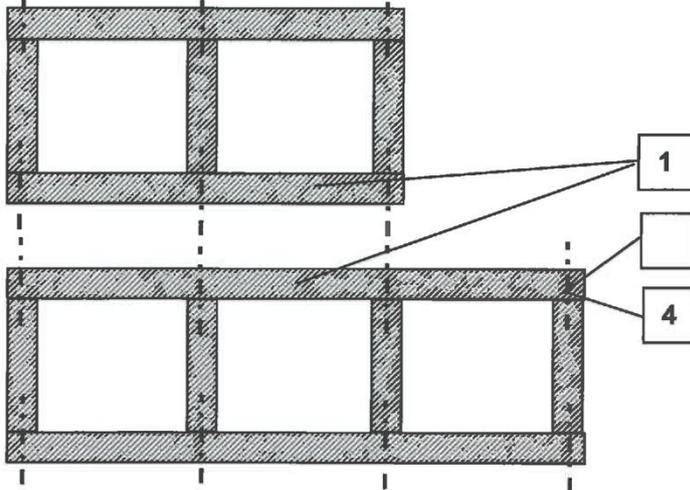


Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen T400 L90 und T160 L30 Typen "KombiLine Leichtbauschächte"

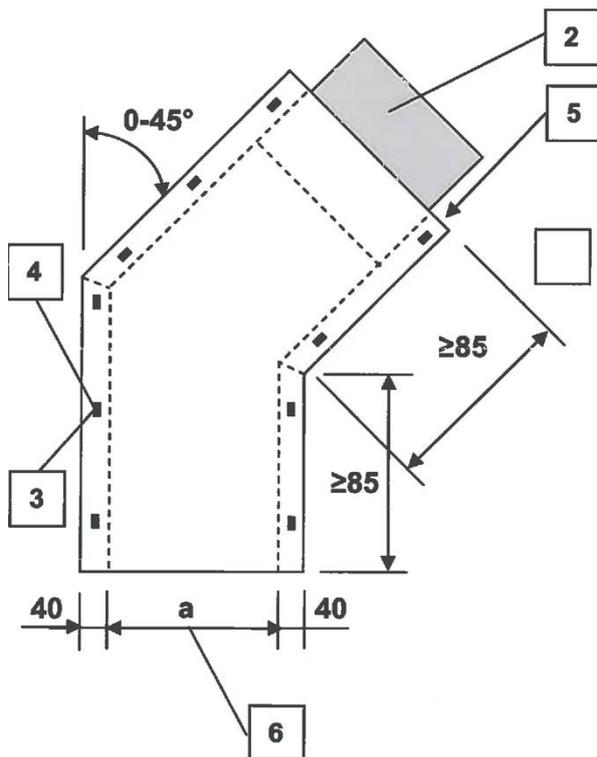
Ansicht zusammengesteckt Formstücke / Verbinder

Anlage 2

AUSFÜHRUNGSVARIANTE BEI KAMINGRUPPEN



AUSFÜHRUNGSVARIANTE UMLENKUNGEN BEI VERZÜGEN



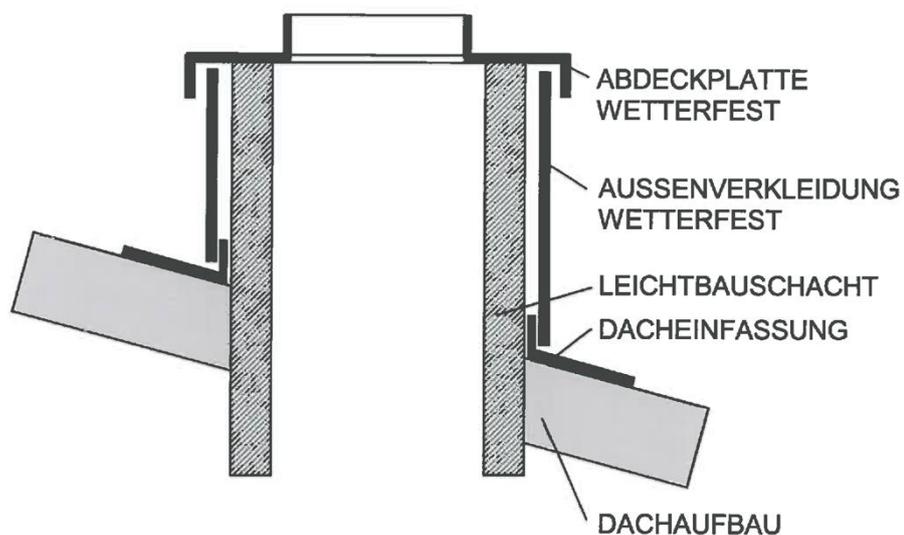
1. Einteilige Stirnplatte vorne und hinten aus Promatect AD Brandschutzplatte 40mm
2. Verbinder Stahlblech verzinkt 1mm gekantet und gepunktet zur Zentrierung der Bauteile. Außenabmessung= $a-1\text{mm}$. Mit je 2 Abrutschwinkeln $20 \times 20 \times 1\text{mm}$ gesichert.
3. Heftklammer $12,2 \times 80 \times 1,9\text{mm}$ blank (z.B. Senco RS28BRB / AST-4) Abstand kleiner-gleich 170mm
4. Wahlweise Spanplattenschraube verzinkt $6 \times 80\text{mm}$ (nur bei Elementen mit abnehmbarer Frontplatte zur Befestigung der Frontplatte. Restlicher Korpus geklammert) 6 Stück pro $1,2\text{m}$ Element.
5. Promat Kleber K84 nur an den Stoßkanten der Verbindung wo Metalverbinder sitzt. (Rest nur geklammert)
6. Innenabmessungen $a = 120 \times 120$ bis $340 \times 340\text{mm}$

Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen T400 L90 und T160 L30 Typen "KombiLine Leichtbauschächte"

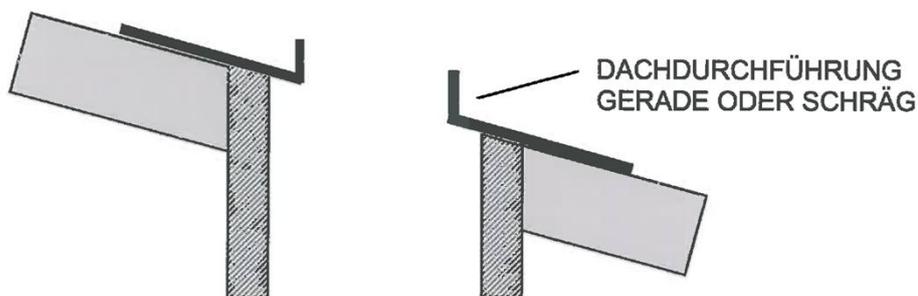
Gruppen und Bauelemente zur Schrägführung

Anlage 3

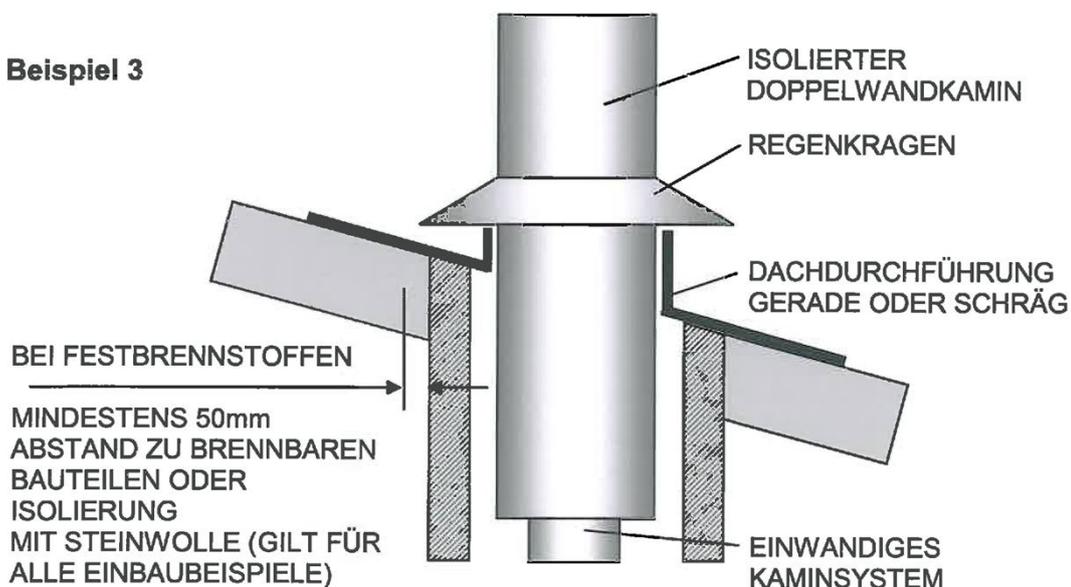
Beispiel 1



Beispiel 2



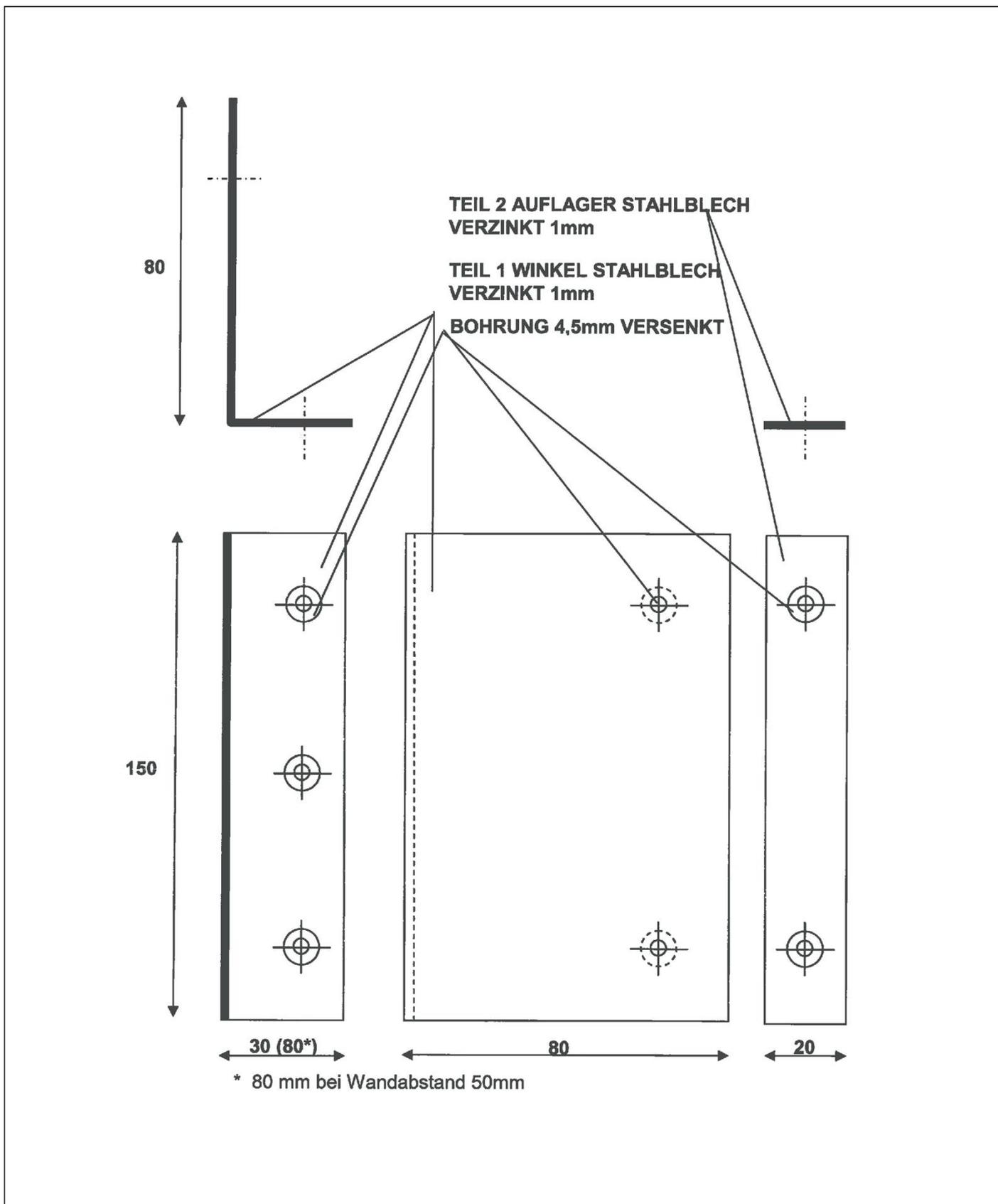
Beispiel 3



Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen T400 L90 und T160 L30 Typen "KombiLine Leichtbauschächte"

Dachdurchführung - Beispiele

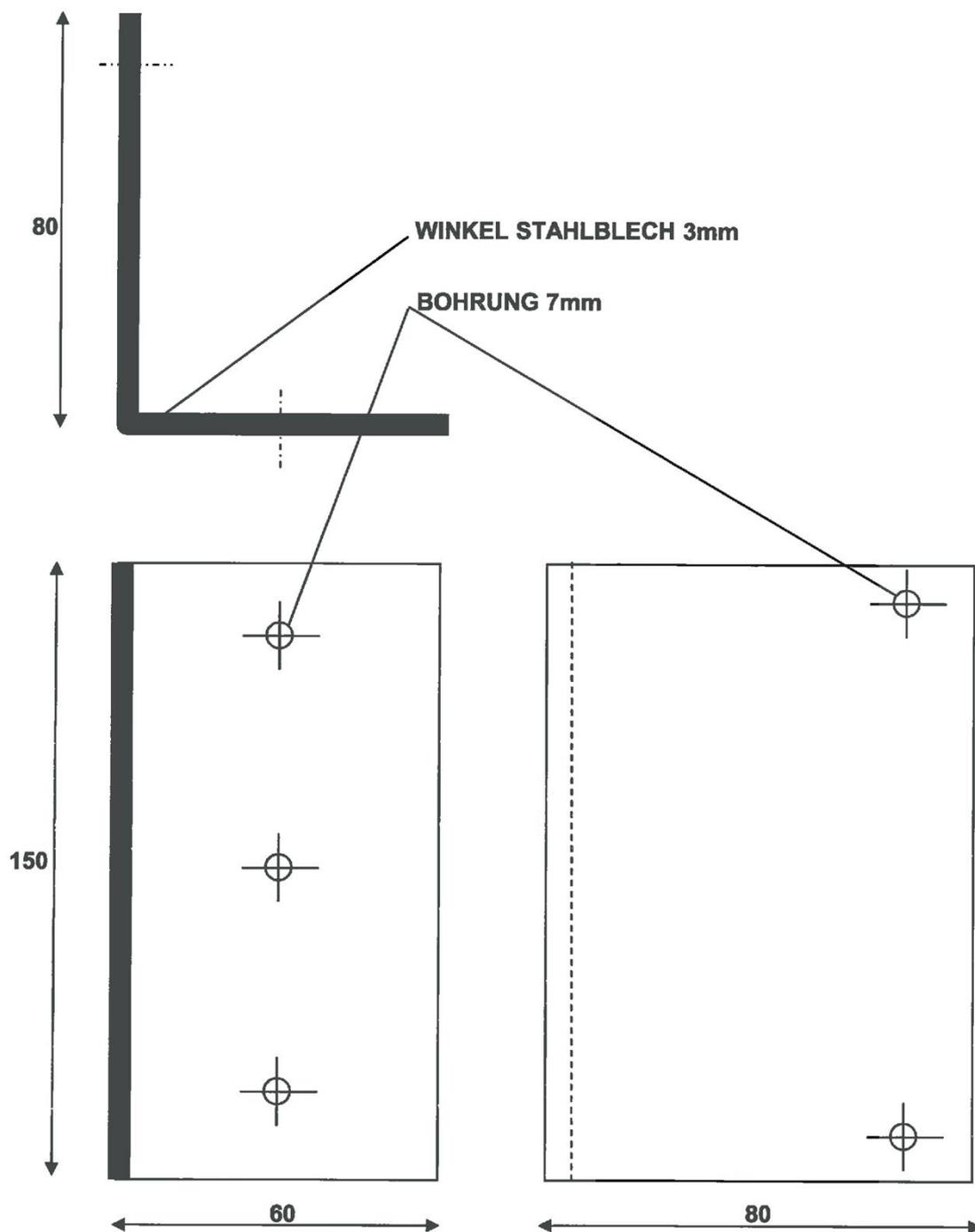
Anlage 4



Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen T400 L90 und T160 L30 Typen "KombiLine Leichtbauschächte"

Montagewinkel mit Gegenaufleger für Leichtbauschacht

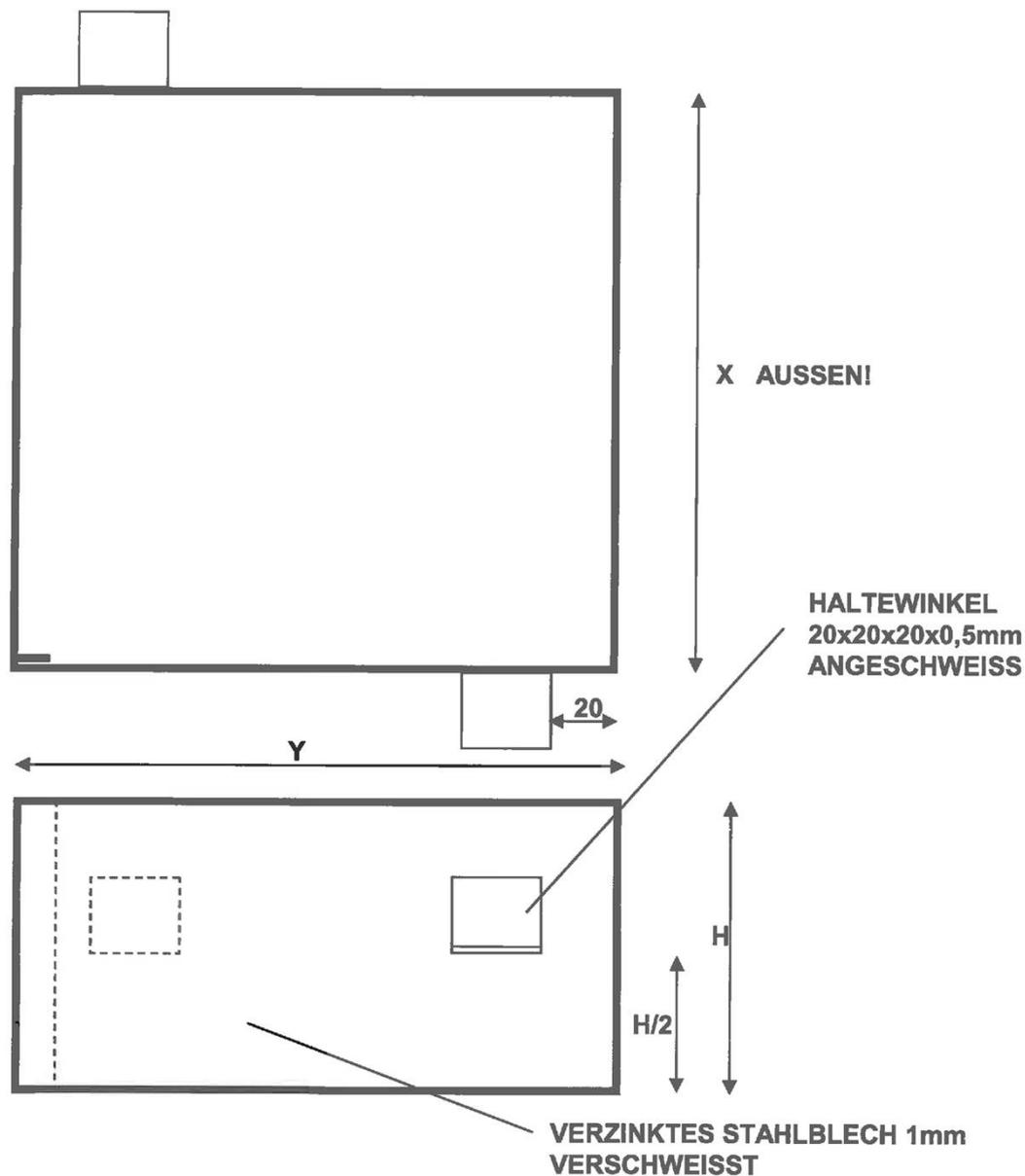
Anlage 5



Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen T400 L90 und T160 L30
Typen "KombiLine Leichtbauschächte"

Schachthalter

Anlage 6



SCHACHT	ABMESSUNG X	ABMESSUNG Y	HÖHE H
120x120mm	119	119	80
150x150mm	149	149	80
200x200mm	199	199	80
230x230mm	229	229	80
270x270mm	269	269	80
340x340mm	339	339	80
<hr/>			
200x140mm	199	139	80
270x180mm	269	179	80
270x240mm	269	239	80

Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen T400 L90 und T160 L30 Typen "KombiLine Leichtbauschächte"

Schachtverbinder

Anlage 7

Information für den Bauherrn

Erklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigelegt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Zulassungsnummer: Z-7.4-3386

Typ/Handelsname/Konstruktion: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: _____
(z.B. T400 N1 D 3 G50 LA 90)

Funktionsweise: Schornstein Abgasleitung Luft-Abgas-System

Verwendete Bauteile

Schachtelement: "KombiLine Leichtbauschächte" nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung

Typ: KombiLine Leichtbauschächte

Klassifizierung: T400 LA90 T160 LA30

Innenschale/Abgasleitung: _____ nach Norm: _____
(Typ, Material)
Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____
(Typ, Material)
Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Zulassung: _____
Klassifizierung: _____

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch _____

Der **Stand sicherheitsnachweis** erfolgt durch/mit _____

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Abgasanlagen T400 L90 und T160 L30
Typen "KombiLine Leichtbauschächte"

Beispiel für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Anlage 8